

## **Eichenzeller Nachrichten- amtliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Eichenzell über die Gestaltung von Werbeanlagen und Werbeflächen an baulichen Anlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2013 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **Satzung der Gemeinde Eichenzell über die Gestaltung von Werbeanlagen und Werbeflächen an baulichen Anlagen**

#### **G E S T A L T U N G S S A T Z U N G**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S 218), der Bestimmungen des § 81 Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180) zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell in der Sitzung am 12. Dezember 2013 nachstehende Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen und Werbeflächen an baulichen Anlagen in der Gemeinde Eichenzell beschlossen:

#### **Präambel**

Die im westlichen Rhönvorland und Kerzeller Fliedetal gelegene Gemeinde Eichenzell, bestehend aus elf Ortsteilen, ist überwiegend geprägt durch kleinteilige, bauliche Strukturen mit dörflichem Charakter mit all seinen wirtschaftlichen, kulturellen und verkehrstechnischen Möglichkeiten eines Ortes am Rande des regionalen Oberzentrums Fulda.

Jeder einzelne Ortsteil mit seinem eigenständigen, städtebaulichen Charakter wird einerseits durch erhaltenswerte und ortsbildprägende Gebäude wie unter Denkmalschutz stehende Fachwerkhäuser bestimmt, andererseits durch Wohngebäude, die erst nach dem Krieg entstanden sind.

Dies prägt das regionale und ländliche Straßen- und Ortsbild und ist somit ein wertvolles Kulturgut der Gemeinde.

Zur Erhaltung dieser noch intakten Bereiche und um bei der zukünftigen Gestaltung des Orts- und Straßenbildes eine geordnete und einheitliche Entwicklung der dörflichen Strukturen dieser Siedlungsgebiete zu gewährleisten, werden mit dieser Satzung gestalterische Anforderungen an Werbeanlagen und Werbeflächen an baulichen Anlagen gestellt.

Ziel dieser Satzung ist es, den Wunsch nach Werbung mit Erhaltung des dörflichen Straßen- und Ortsbildes in Einklang zu bringen.

Die Festsetzungen zielen deshalb auf Lösungen ab, die sich harmonisch in die Dorfsituation einfügen und die die über Jahre gewachsenen Ortsteile und die angrenzenden Siedlungsgebiete in ihrer gegenwärtigen Prägung für die Zukunft erhalten.

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in den Lageplänen der Anlagen 1 – 11 dargestellten Gebietsabgrenzungen der in der Gemeinde Eichenzell liegenden Ortsteile Eichenzell, Büchenberg, Döllbach, Kerzell, Löschenrod, Lütter, Melters, Rönshausen, Rothemann, Welkers und Zillbach.
- (2) Die vom Geltungsbereich dieser Satzung erfassten Grundstücke liegen innerhalb der in den Anlagen 1 – 11 mit schwarz durchgezogenen Linien gekennzeichneten Bereiche.

Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Gestaltungssatzung gilt für alle baulichen Anlagen, Gebäude und Baumaßnahmen i.S. des § 2 Abs. 1 und 2 der HBO im Geltungsbereich des § 1.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches abweichende Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen getroffen sind.
- (3) Abweichende Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDschG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt. Insbesondere wird für Maßnahmen, welche die Tatbestandsmerkmale des § 16 HDschG erfüllen, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung durch diese Satzung nicht ersetzt.

### § 3 Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen und Warenautomaten) sind nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung dem Bauwerk unterzuordnen und dürfen wesentliche Bauelemente wie z.B. Erker, Balkone oder Gesimse, nicht verdecken oder überschneiden; sie dürfen nicht verunstaltend wirken.
- (2) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind unzulässig:
1. Werbeanlagen in Form von Blinklichtern im Wechsel oder in Stufen, ein- und ausschaltbare Leuchten als laufende Schriftbänder mit wechselnder Schrift, als projizierende Lichtbilder und als spiegelunterlegte Schilder
  2. Häufung von mehr als zwei Anlagen der Außenwerbung am gleichen Haus bzw. im Freiflächenbereich, die Verwendung greller Farben und überdimensionaler bildlicher Darstellung
  3. Werbeanlagen auf oder über Dach, einschließlich Werbefahnen
  4. Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen an Bäumen, Brücken, Böschungen und Schornsteinen
  5. Schaufensterbeschriftungen und –beklebungen in der Größe von über  $\frac{1}{4}$  der Gesamtschaufensterfläche
  6. Schaufensterbeschriftungen und –beklebungen in grellen Farben und mit spiegelnden Effekten
  7. freistehende Werbeanlagen (z.B. Pylone) über 3 m Höhe
- (3) Sofern zeitlich befristete Abweichungen für Flachtransparente (Schilder oder Textilbespannungen) an Fassaden zugelassen werden, darf die Dauer hierfür insgesamt zwei Monate pro Jahr nicht überschreiten.
- (4) Werbeanlagen dürfen grundsätzlich nur unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden.
- (5) Pro Geschäft, Firma bzw. Gewerbebetrieb und Straßenseite ist ein Ausleger zulässig. Mehrere Werbeanlagen in oder an einem Gebäude sowie im Freiflächenbereich sollen zu einer gemeinsamen Anlage zusammengefasst werden.
- (6) Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen müssen in Form und Größe mit dem Gebäude und dem Umfeld harmonisieren. Soweit der öffentliche Verkehrsraum nicht beeinträchtigt wird, sind Werbeanlagen bis zu 6,0 m<sup>2</sup> Größe zulässig. Die Größe von Werbeanlagen, die in Allgemeinen Wohngebieten errichtet werden sollen, sind auf 3,0 m<sup>2</sup> zu begrenzen. Abweichend hiervon sind Werbeanlagen in folgenden Größen zulässig:
1. an Einfriedungen bis 2,5 m<sup>2</sup>
  2. an Stützmauern bis 1,5 m<sup>2</sup>
- sowie
1. Warenautomaten bis 2,0 m<sup>2</sup>
  2. Schaukästen bis 4,0 m<sup>2</sup>

- (7) Ausnahmsweise können darüber hinaus Schaukästen sowie Informationstafeln im öffentlichen Interesse, z.B. zur Einbringung von Stadtplänen, sowie Stadt- und Baugebietsinformationen etc. zugelassen werden, sofern hierdurch das Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.
- (8) Winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 1,00 m über die Gebäudefront hinausragen, maximal 0,75 m bis zur Fahrbahn. Die Höhe darf 1,20 m nicht übersteigen. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,30 m betragen.

Die Durchfahrtshöhe in Straßenzügen ohne Gehweg und ohne Sicherung durch Straßenmöblierung muss mindestens 3,50 m über Straßenniveau betragen. Die Höhe der freistehenden Werbeanlagen (z.B. Pylone) wird von der Oberkante der angrenzenden Straße bzw. von der Oberkante des Aufstellungsbereiches gemessen.

#### **§ 4 Ausnahmen und Befreiungen**

Ausnahmen und Befreiungen von den Gestaltungsvorschriften können zugelassen werden, soweit eine abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht oder soweit die Einhaltung der Vorschriften mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und die Abweichung die Ziele dieser Satzung nicht wesentlich beeinträchtigt.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt:

1. wer bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen oder Warenautomaten den hierzu vorliegenden Regelungen der Satzung zuwider handelt.
2. wer unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(2) Zuwiderhandlungen können gemäß § 76 Absatz 3 HBO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG ist gem. § 76 Absatz 5 HBO der Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eichenzell, den 13. Dezember 2013

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Eichenzell

(Siegel)

gez. Dieter Kolb  
Bürgermeister

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung erlangt die Satzung Rechtskraft.